

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Itoloromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABStPO/Phil – für das Fach Itoloromanistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

- (1) Das Fach Itoloromanistik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) ¹Im Fach Itoloromanistik werden vorhandene sprachpraktische Kompetenzen vertieft sowie ein umfassender Einblick in die vielschichtigen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von je historisch spezifischen sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomenen im italienischsprachigen Kulturraum vermittelt. ²In der Auseinandersetzung mit der italienischen Sprache, Literatur und Kultur erfahren die Studierenden einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kultur ermöglicht. ³Durch die Aneignung entsprechender Theorien und Methoden im Umgang mit italienischsprachigen Texten sowie kommunikativer und kultureller Kompetenzen befähigt der Bachelorabschluss die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der italienischen Kultur. ⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

- (1) Mit dem Fach Itoloromanistik soll eines der im folgenden genannten Fächer kombiniert werden:
 1. Geschichte
 2. Germanistik
 3. English and American Studies
 4. Philosophie
 5. Ökonomie
 6. Indogermanistik
 7. Religion
 8. Japanologie

9. Sinologie
10. Pädagogik
11. Orientalistik
12. Buchwissenschaft
13. Kulturgeschichte des Christentums
14. Iberoromanistik
15. Politikwissenschaften
16. Lateinische Philologie
17. Nordische Philologie
18. Soziologie
19. Kunstgeschichte
20. Mittellatein
21. Griechische Philologie
22. Frankoromanistik

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Kombinationen vorsehen; die Studierenden tragen selbst Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Er ist in drei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:
1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und vertiefen ihre sprachpraktischen Kenntnisse, indem sie einführende Veranstaltungen besuchen (Basismodule).
 2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert (Aufbaumodule).
 3. In der dritten Studienphase erfolgt die weiterführende Spezialisierung in einem ausgewählten wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt (Vertiefungsmodule).
- (2) ¹Im Studium Italo-romanistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Romanistik; Italienische Sprachwissenschaft 1; Italienische Literaturwissenschaft 1, Bachelorarbeit
 2. Wahlpflichtmodule: Italienische Sprachwissenschaft 2 oder Italienische Literaturwissenschaft 2
- ²Zum Studienaufbau und den Prüfungen vergl. die folgende Tabelle:

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungsnachweis	Faktor für die Modulnote
1	Basismodul Italienische Sprachpraxis 1	Corso di italiano intermedio I	6	8	K 90'	1,0
		Fonetica	2	2	SL	
				10		
2	Basismodul Italienische Sprachpraxis 2	Corso di italiano intermedio II	6	6	K 90'	1,0

		Corso introduttivo di cultura e civiltà italiana I	2	4	SL	
				10		
1 / 2	Basismodul Einführung in die Romanistik	Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	2	4	K 90'	0,5
		Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	2	4	K 90'	0,5
		Grundlagen der romanistischen Literaturwissenschaft	2	2		
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 45' / MP 10'	0,4
		Proseminar/Übung	2	2	SL	
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1	Proseminar	2	4	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
		Proseminar/Übung	2	2	SL	
				10		
3 / 4	Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 3	Comprensione e produzione scritta	2	2	K 90'	1,0
		Grammatica e stilistica	2	2		
		Comprensione e produzione orale	2	2	SL	
		Cultura e civiltà italiana II	2	4	SL	
				10		
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 45' / MP 10'	0,4
				10		
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2	Mittelseminar	2	6	HA	0,6
		Vorlesung	2	4	K 90' / MP 15'	0,4
				10		
5 / 6	Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 4	Cultura e civiltà italiana III	2	4	K 90' / HA	0,5
		Laboratorio di scrittura	2	2	K 90'	0,5
		Traduzione Tedesco – Italiano	2	2	SL	

		Traduzione Italiano – Tedesco	2	2	SL	
				10		
6	Bachelorarbeit			10	BA	

K = Klausur; MP = mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit

- (3) ¹Im Studiengang Italoromanistik als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:
1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-2; Einführung in die Romanistik
 2. Wahlpflichtmodule: Im Aufbaujahr sind zwei aus drei der folgenden Modulen zu absolvieren: Italienische Sprachpraxis 3, Italienische Sprachwissenschaft 1 und Italienische Literaturwissenschaft 1; im Vertiefungsjahr sind zu absolvieren: Italienische Sprachpraxis 3 (falls nicht im Aufbaujahr belegt) oder Italienische Sprachpraxis 4; Italienische Sprachwissenschaft 2 oder Italienische Literaturwissenschaft 2
- ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei Vorkenntnissen der italienischen Sprache, die über die Zulassungsanforderung gehen, kann eine Einstufung in das entsprechende Modul erfolgen. ²Falls nicht alle sprachpraktischen Module belegt werden müssen, kann in Absprache mit der Studienberatung alternativ auch ein weiteres Wahlpflichtaufbau- oder -vertiefungsmodul abgelegt werden.
- (5) Werden zwei romanistische Fächer studiert, so wird im Basisjahr das Modul Einführung in die Romanistik nur im ersten Fach belegt; im zweiten Fach werden dafür alle drei Aufbaumodule belegt.
- (6) ¹Wird Fach Italienisch als Erstfach gewählt, so sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei soll ein Modul zur Ableistung eines Praktikums im italienischsprachigen Ausland oder aber in einem Italienbezogenen Bereich absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Italoromanistik mindestens die Modulprüfung im Basismodul „Einführung in die Romanistik“ und ein weiteres Modul erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen den Nachweis italienischer Sprachkenntnisse mindestens im Umfang von ca. 90-100 Stunden erbringen, die in etwa dem Niveau GER: A 2 entsprechen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden. ³Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der ABStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 der ABStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 1. Oktober 2007.

Erlangen, den 4. Oktober 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Oktober 2007.